



Magistrat der Stadt Bremerhaven -Bürger- und Ordnungsamt -

Öffentliche Bekanntgabe

Bürger- und Ordnungsamt

Öffnungszeiten:

Mo. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

15.00 Uhr bis 17:00

Di. bis Do. 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Fr. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

E-Mail: buergerundordnungsamt

@magistrat.bremerhaven.de

Aktenzeichen: 91/1 – Corona -

Datum: 02. Juni 2021

### **Allgemeinverfügung über zusätzliche Öffnungen und Erleichterungen aufgrund der Niedriginzidenzbestimmung in der Stadtgemeinde Bremerhaven**

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven - Bürger- und Ordnungsamt - erlässt als zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 S. 1 i. V. m. § 28a Abs. 1 Nummern 3, 4 bis 8, 13, 14 und 17 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22b Abs. 1 der Sechszwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 19. Mai 2021, (Brem.GBl. S. 423), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Sechszwanzigsten Coronaverordnung vom 20. Mai 2021 (Brem.GBl. S. 456) – im Folgenden: Coronaverordnung – die folgende Allgemeinverfügung:



Die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadtgemeinde Bremerhaven liegt laut Veröffentlichungen des Robert Koch-Instituts seit dem 27. Mai 2021 nunmehr den fünften Werktag in Folge (01. Juni 2021) unter dem Schwellenwert von 50 pro 100 000 Einwohner. Daher werden folgende Abweichungen von der Coronaverordnung zugelassen:

Postanschrift:  
Postfach 21 03 60  
27524 Bremerhaven

Hausanschrift:  
Hinrich-Schmalfeldt-Straße  
27576 Bremerhaven



Stadthaus 5,  
Fahrstuhl Eingangsbereich  
(ausgewiesene PKW-  
Stellplätze)

Internet: [www.bremerhaven.de](http://www.bremerhaven.de)

Konto der Stadtkasse:  
Weser-Elbe Sparkasse  
IBAN: DE98 2925 0000 0001 1000 09  
BIC: BRLADE21BRS



**1. Lockerung der Kontaktbeschränkungen (§ 22b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der 26. CoronaVO)**

Abweichend von § 2 Abs. 1 und § 2a der 26. CoronaVO sind auch Zusammenkünfte gestattet von

- a) Personen aus zwei Haushalten unabhängig von der absoluten Anzahl der Personen oder
- b) fünf Personen, wobei Kinder bis zu einem Alter von 14 Jahren und Begleitpersonen von Menschen, die diese aufgrund von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung benötigen, nicht einzurechnen sind.

Das Abstandgebot gem. § 1 Abs. 1 der 26. CoronaVO gilt für diese Zusammenkünfte nicht.

**2. Sport in geschlossenen Räumen (§ 22b Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der 26. CoronaVO)**

Abweichend von § 1 Abs. 3 der 26. CoronaVO ist die Ausübung von Sport mit bis zu 10 Personen oder in Gruppen mit bis zu 20 Kindern und Jugendlichen sowie zwei Trainerinnen oder Trainern auch in geschlossenen Räumen zugelassen.

**3. Unterhaltungsveranstaltungen in geschlossenen Räumen (§ 22b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 der 26. CoronaVO)**

Abweichend von § 2 Abs. 3 Satz 2 der 26. CoronaVO dürfen kulturelle, sportliche oder sonstige Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, die der Unterhaltung des Publikums dienen (Unterhaltungsveranstaltungen), mit einem aus bis zu 100 Personen bestehenden Publikum durchgeführt werden, wenn der Veranstalter oder die Veranstalterin ein Schutzkonzept vorhält, das vorsieht, dass bis einschließlich zum 13.06.2021 jede Person vor Beginn der Veranstaltung ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen hat. Ab dem 14.06.2021 gilt die Pflicht zur Vorlage eines negativen Testergebnisses nur dann, wenn laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts die Zahl der Neuinfektionen mit

dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 35 pro 100 000 Einwohner in der Stadtgemeinde Bremerhaven überschritten wird. Das Schutzkonzept muss ferner eine Sitzplatzpflicht oder eine vergleichbare Regelung zur Einhaltung der Abstandsregeln vorsehen.

**4. Unterhaltungsveranstaltungen unter freiem Himmel (§ 22b Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 der 26. CoronaVO)**

Abweichend von § 2 Abs. 3 Satz 1 der 26. CoronaVO dürfen kulturelle, sportliche oder sonstige Veranstaltungen unter freiem Himmel, die der Unterhaltung des Publikums dienen (Unterhaltungsveranstaltungen), mit einem aus bis zu 250 Personen bestehenden Publikum durchgeführt werden.

**5. Aufhebung von Einrichtungsschließungen (§ 22b Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 der 26. CoronaVO)**

Abweichend von § 4 Abs. 2 der 26. CoronaVO sind die folgenden Einrichtungsschließungen aufgehoben oder eingeschränkt:

- 1.) Die Öffnung von Theatern, Opern, Kinos und Konzerthäusern für den Publikumsbetrieb (§ 4 Abs. 2 Nr. 1) ist zulässig mit der Maßgabe, dass die Personenobergrenze für das Publikum bei maximal 100 Personen pro Saal liegen darf und der Veranstalter oder die Veranstalterin ein Schutzkonzept vorhalten muss, das vorsieht, dass bis einschließlich zum 13.06.2021 jede Person vor Beginn der Veranstaltung ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen hat. Ab dem 14.06.2021 gilt die Pflicht zur Vorlage eines negativen Testergebnisses nur dann, wenn laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 35 pro 100 000 Einwohner in der Stadtgemeinde Bremerhaven überschritten wird.
- 2.) Die Öffnung von Spielhallen, Spielbanken und Wettannahmestellen für den Publikumsbetrieb (§ 4 Abs. 2 Nr. 2) ist zulässig mit der Maßgabe, dass bis einschließlich zum 13.06.2021 jede Person vor Betreten der Einrichtung ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus

SARS-CoV-2 vorzulegen hat. Ab dem 14.06.2021 gilt die Pflicht zur Vorlage eines negativen Testergebnisses nur dann, wenn laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 35 pro 100 000 Einwohner in der Stadtgemeinde Bremerhaven überschritten wird.

- 3.) Freibäder dürfen geöffnet werden (§ 4 Abs. 2 Nr. 4). Hallenbäder bleiben für den Publikumsbesuch außerhalb der in § 4 Abs. 2 Nr. 4 erlaubten Nutzung geschlossen.
- 4.) Die Öffnung von Fitnessstudios und Studios für Elektromuskelstimulationstraining (§ 4 Abs. 2 Nr. 5) sowie von öffentlichen und privaten Sportanlagen im Rahmen der nach Ziffer 2 dieser Verfügung zulässigen Sportausübung (§ 4 Abs. 2 Nr. 6) ist zulässig. Saunen bleiben geschlossen.
- 5.) Einrichtungen nach § 4 Abs. 2 Ziffer 7 der 26. CoronaVO dürfen mit der Maßgabe öffnen, dass für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen die Bestimmungen der Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung und für Veranstaltungen unter freiem Himmel die Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung gelten.
- 6.) Gastronomiebetriebe dürfen für den Publikumsverkehr (§ 4 Abs. 2 Nr. 8) auch in geschlossenen Räumen bis 23.00 Uhr öffnen mit der Maßgabe, dass der Betreiber oder die Betreiberin ein Schutzkonzept vorhält, welches vorsieht, dass bis einschließlich zum 13.06.2021 jeder Gast vor Betreten des Betriebs ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen hat. Ab dem 14.06.2021 gilt die Pflicht zur Vorlage eines negativen Testergebnisses nur dann, wenn laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 35 pro 100 000 Einwohner in der Stadtgemeinde Bremerhaven überschritten wird. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von § 4 Abs. 2 Nr. 8 unverändert fort.

7.) Sämtliche Geschäfte des Einzelhandels (§ 4 Abs. 2 Nr. 11) dürfen unter Beachtung der allgemeinen Anforderungen der 26. CoronaVO, insbesondere hinsichtlich der Flächenvorgaben nach § 5 Abs. 2 und der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2, öffnen. Die Beschränkungen gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 11 a und b auf den Versandhandel, die Auslieferung bestellter Waren und den Besuch des Ladengeschäfts zum Zwecke einer Einkaufsberatung nach vorheriger telefonischer oder elektronischer Terminvereinbarung (Click & Meet) entfallen.

#### **6. Entfallen der Terminbuchungspflicht (§ 22b Abs. 1 Nr. 6 der 26. CoronaVO)**

Abweichend von § 5a der 26. CoronaVO ist der Besuch von öffentlichen oder privaten Museen, Kunsthallen, zoologischen und botanischen Gärten sowie Gedenkstätten ohne vorherige telefonische oder elektronische Terminbuchung zugelassen. Die Pflichten zur Sicherstellung der Kontaktverfolgung gem. § 5 Abs. 2 Nr. 3 i. V. m. § 8 der 26. CoronaVO bleiben bestehen.

#### **7. Sonstige Bestimmungen**

Für die nach dieser Verfügung geöffneten Einrichtungen und erlaubten Veranstaltungen gelten die allgemeinen Bestimmungen der 26. CoronaVO. Für die Testpflicht in den Ziffern 3 und 5 dieser Allgemeinverfügung gilt § 3a der 26. CoronaVO.

#### **Hinweise:**

- Die Anordnungen unter den Ziffern 1 bis 6 dieser Allgemeinverfügung sind gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sofort vollziehbar. Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

- Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung der Ziffern 1 bis 6 stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG Ordnungswidrigkeiten dar und werden mit Bußgeldern geahndet.

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt am 03. Juni 2021 gemäß § 41 Bremisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BremVwVfG) öffentlich, indem der verfügende Teil am 02. Juni 2021 ortsüblich bekanntgemacht wird. Abweichend von § 41 Absatz 4 Satz 3 BremVwVfG, wonach der Verwaltungsakt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt, wird gemäß Satz 4 dieser Vorschrift der 03. Juni 2021 als Tag der Bekanntgabe bestimmt.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können beim Magistrat der Stadt Bremerhaven, Bürger- und Ordnungsamt, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, Zimmer 223, 27576 Bremerhaven während der allgemeinen Geschäftszeiten kostenfrei eingesehen werden.

Die vollständige Allgemeinverfügung kann ab dem 02. Juni 2021 auch auf der Internetseite: [www.amtliche-bekanntmachungen.Bremerhaven.de](http://www.amtliche-bekanntmachungen.Bremerhaven.de) abgerufen und eingesehen werden

## **Begründung**

### **I.**

Im Dezember 2019 trat in der chinesischen Stadt Wuhan erstmals die Atemwegserkrankung COVID-19 auf, welche durch das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird. Seitdem breitet sich diese Erkrankung auch in anderen Ländern, darunter Deutschland, aus. Es handelt sich in Deutschland und weltweit um eine sehr dynamische und ernst zu nehmende Situation. Bei einem Teil der Fälle sind die Krankheitsverläufe schwer, auch tödliche Krankheitsverläufe kommen vor.

Die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland wird nach der Bewertung des Robert Koch-Instituts (im Folgenden: RKI), das für die Vorbeugung übertragbarer Krankheiten und die Verhinderung der Weiterverbreitung von Infektionen eine besondere Expertise aufweist (§ 4 Infektionsschutzgesetz, im Folgenden IfSG), derzeit insgesamt als hoch eingeschätzt. Die Wahrscheinlichkeit für

schwere Krankheitsverläufe nimmt mit zunehmendem Alter und abhängig von bestehenden Vorerkrankungen zu. Zudem sind innerhalb Deutschlands regionale Unterschiede bei der durch die Atemwegserkrankung COVID-19 verursachten Gefahr festzustellen. Die Belastung des Gesundheitswesens hängt maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Isolierung, Quarantäne, soziale Distanzierung) sowie deren Umsetzung ab. Am 30. Januar 2020 hat die Weltgesundheitsorganisation eine gesundheitliche Notlage von internationaler Tragweite ausgerufen. Nach Darstellung des RKI ist die Erkrankung sehr infektiös. Da weder eine spezifische Therapie noch eine ausreichende Anzahl an Impfdosen zur Verfügung stehen, müssen alle Maßnahmen darauf gerichtet sein, die Verbreitung der Erkrankung so gut wie möglich zu verlangsamen.

Am 29. Februar 2020 wurde auch im Land Bremen der erste Fall einer durch den Coronavirus SARS-CoV-2 ausgelösten Atemwegserkrankung bekannt. Seither steigt die Anzahl der infizierten Personen. Seit dem 25. März 2020 sind im Land Bremen mindestens 475 Todesfälle aufgrund einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu beklagen (Stand 02.06.2021; 03.11 Uhr; RKI: [https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page\\_0/](https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_0/)).

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus und Erkrankungen an COVID-19 mussten wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen waren dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems in der Stadtgemeinde Bremerhaven sicherzustellen. Die bereits ergriffenen Maßnahmen dienten der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen musste dringend der notwendige Spielraum erhalten bleiben, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 erkrankte Personen zu sichern.

Nach der Aufhebung der Maßnahmen des § 28b des Infektionsschutzgesetzes im Stadtgebiet Bremerhaven mit Wirkung vom 20. Mai 2021 (Inzidenzschwellenwert im Stadtgebiet unter 100) konnten bereits die in der Coronaverordnung verankerten Lockerungen und Öffnungen umgesetzt werden. Weitergehende Lockerungs- und Öffnungsschritte können sodann in Abhängigkeit von den Inzidenzwerten vorgenommen werden.

Gemäß § 22b Abs. 1 der 26. CoronaVO kann die jeweils zuständige Behörde von den Bestimmungen der Rechtsverordnung abweichen, wenn in der Stadtgemeinde Bremen oder Bremerhaven laut Veröffentlichungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 50 pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Inzidenzwert) an fünf Werktagen in Folge unterschritten wird. Sie kann insbesondere durch Allgemeinverfügung bestimmen, dass

1. sich im Rahmen der Kontaktbeschränkungen nach § 2 Abs. 1 und § 2a Personen aus mehr als zwei Haushalten treffen dürfen,
2. Sportausübung nach § 1 Abs. 3 auch in geschlossenen Räumen gestattet wird,
3. Veranstaltungen im Rahmen von § 2 Abs. 3 mit bis zu 100 Personen auch in geschlossenen Räumen gestattet werden,
4. die zulässige Personenzahl für Veranstaltungen unter freiem Himmel auf bis zu 250 Personen angehoben wird,
5. einzelne Einrichtungsschließungen nach § 4 Abs. 2 aufgehoben werden,
6. die Pflicht zur Terminbuchung nach § 5a entfällt.

Die Allgemeinverfügung kann Auflagen für die jeweiligen Öffnungen anordnen.

Da die Voraussetzungen des § 22b Abs. 1 seit dem 01. Juni 2021 im Stadtgebiet Bremerhaven gegeben sind, konnten die in dieser Allgemeinverfügung unter den Ziffern 1 bis 6 geregelten Lockerungen und Öffnungen verfügt werden.



## II.

Rechtsgrundlage für die getroffene Maßnahme ist § 28 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 28a Abs. 1 Nummern 3, 4 bis 8, 13, 14 und 17 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 07. Mai 2021 (BGBl. I S. 850) geändert worden ist, in Verbindung mit § 22b Abs. 1 der Sechszwanzigsten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vom 19. Mai 2021, (Brem.GBl. S. 423), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Sechszwanzigsten Coronaverordnung vom 20. Mai 2021 (Brem.GBl. S. 456) – im Folgenden: Coronaverordnung.

Nach § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Absatz 1 IfSG genannten Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19), zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Der Magistrat der Stadt Bremerhaven, nach § 4 Absatz 1 und 1a der Verordnung über die zuständigen Behörden nach dem Infektionsschutzgesetz die örtlich zuständige Behörde für die Stadtgemeinde Bremerhaven, kann daher per Allgemeinverfügung gemäß § 22b Absatz 1 der 26. Coronaverordnung von den Bestimmungen der 26. Coronaverordnung abweichende Regelungen treffen.

### **Zu Ziffer 1:**

Ziffer 1 enthält gemäß § 22b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 eine Abweichung von den Vorgaben in § 2 Abs. 1 und § 2a der 26. CoronaVO insofern, dass auch Zusammenkünfte von Personen aus zwei Haushalten unabhängig von der absoluten Anzahl der Personen oder von fünf Personen – Kinder bis zu einem Alter von 14 Jahren und

Begleitpersonen von Menschen, die diese aufgrund von Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit oder Behinderung benötigen, nicht eingerechnet – gestattet sind.

Trotz Unterschreitung des Schwellenwertes von 50 in der Stadtgemeinde Bremerhaven besteht die epidemische Lage fort, so dass Kontakte, die potentiell zu einer Infektion führen, weiterhin systematisch reduziert werden müssen.

Die bisherigen Erfahrungen in der Bundesrepublik und in anderen Staaten zeigen, dass die exponentiell verlaufende Verbreitung des besonders leicht im Wege der Tröpfcheninfektion und über Aerosole von Mensch zu Mensch übertragbaren Virus nur durch eine Minimierung der physischen Kontakte zwischen den Menschen eingedämmt werden kann. Nur so werden eine Unterbrechung der Infektionsketten und ein Einhegen der Situation wieder möglich (vgl. auch Gemeinsame Erklärung der Präsidentin der Deutschen Forschungsgemeinschaft und der Präsidenten der Fraunhofer-Gesellschaft, der Helmholtz-Gemeinschaft, der Leibniz-Gemeinschaft, der Max-Planck-Gesellschaft und der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina – Coronavirus-Pandemie: Es ist ernst). Eine zeitlich befristete, erhebliche und zugleich zielgerichtete Einschränkung persönlicher Kontakte ist nach den Erfahrungen aus der ersten Welle der Coronavirus-Pandemie im Frühjahr 2020 geeignet, die bestehende konkrete Gefahr einer Überlastung des Gesundheitssystems abzuwenden. Dies ist von wissenschaftlicher Seite überzeugend bestätigt worden (vgl. BT-Drucksache 19/23944, S. 31 zu Nummer 1).

Eine Begrenzung der Personenanzahl bei Zusammenkünften auf maximal zwei Haushalte oder nicht mehr als fünf Personen ist angesichts der gegenwärtigen epidemischen Lage geeignet und erforderlich, um bei gleichzeitigen Öffnungen der nach wie vor bestehenden Gefahr einer unkontrollierten Weiterverbreitung des Coronavirus in angemessener Weise zu begegnen. Geeignet ist die Maßnahme, da eine Reduzierung von Kontakten das Ziel – das Verhindern von Infektionen – fördert, da so eine einzelne Person weniger andere Personen anstecken kann. Die Maßnahme ist auch erforderlich, da kein anderes milderes Mittel zur Verfügung steht, das den gleichen Erfolg verspricht.

### **Zu Ziffer 2:**

Die Entscheidung bezüglich des Sports in geschlossenen Räumen erfolgt gemäß § 22b Abs. 1 Nr. 2 der 26. CoronaVO und soll unter Berücksichtigung der besonderen, durch den „Lockdown“ bedingten Belastungen von Kindern und Jugendlichen deren natürlichen Bewegungsdrang Rechnung tragen. Diese Maßnahme leistet einen wichtigen Beitrag zur Gesunderhaltung dieser Bevölkerungsgruppe und auch der Gesundheit erwachsener Menschen, der angesichts der sinkenden Infektionszahlen und nach Maßgabe der geltenden Beschränkung der Personenzahlen epidemiologisch vertretbar ist.

### **Zu Ziffern 3 und 5:**

Die Öffnungen gemäß Ziffern 3 und 5 der Allgemeinverfügung erfolgen auf Grund § 22b Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 und 5 mit der Auflage gemäß § 22b Abs. 1 Satz 3, dass in den unter Nr. 1., 2. und 5. bezeichneten Fällen jede Person vor Betreten der Einrichtung oder Veranstaltung ein negatives Testergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorzulegen hat.

Die Verpflichtung zur Vorlage eines negativen Testergebnisses ist geeignet, die Risiken einer unbemerkten Übertragung des Virus zu minimieren. Die Maßnahme ist auch erforderlich, weil weniger einschneidende, dabei aber gleichwirksame Alternativen, um die Ausbreitung der Pandemie bei gleichzeitigen Öffnungsschritten zu verhindern, aktuell nicht ersichtlich sind.

Ab dem 14.06.2021 gilt die Pflicht zur Vorlage eines negativen Testergebnisses nur dann, wenn laut Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 von 35 pro 100 000 Einwohner in der Stadtgemeinde Bremerhaven überschritten wird. Hiermit soll einem erneuten Anstieg der Infektionszahlen entgegengewirkt werden.

Für den Betrieb von Freibädern (Ziffer 5 Nr. 3) ist der Nachweis eines negativen Testergebnisses nicht erforderlich, da die Inzidenzwerte sich derzeit auf einem niedrigen Niveau bewegen und die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung des Virus an der freien Luft und im Wasser geringer ist.

Die Öffnung von Fitnessstudios und Studios für Elektromuskelstimulationstraining (Ziffer 5 Nr. 4) im Rahmen der nach § 4 Abs. 2 Nr. 6 zulässigen Ausübung als

Individualsport bedarf ebenfalls keiner weiteren Einschränkung in der Form der Vorlage eines negativen Testergebnisses.

Für die Öffnung von Messen, Kongressen, gewerblichen Ausstellungen, Spezialmärkten, Jahrmärkten, Flohmärkten und ähnlichen Veranstaltungen, Freizeitparks, Indoor-Spielplätzen und sonstige Vergnügungsstätten für den Publikumsbetrieb (§ 4 Abs. 2 Nr. 7) gelten die Vorgaben der Ziffer 3 dieser Allgemeinverfügung, soweit Veranstaltungen in geschlossenen Räumen stattfinden und die der Ziffer 4 dieser Allgemeinverfügung, soweit Veranstaltungen unter freiem Himmel stattfinden.

Bezüglich der Öffnung der Geschäfte des Einzelhandels (Ziffer 5 Nr. 7) sind unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutz- und Hygienemaßnahmen, insbesondere hinsichtlich der Flächenvorgaben und Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung, keine weiteren Beschränkungen erforderlich.

#### **Zu Ziffer 4:**

Die Erweiterung der zulässigen Personenanzahl von Veranstaltungen unter freiem Himmel von 100 auf 250 ist angesichts der aktuellen epidemiologischen Lage abweichend von § 2 Abs. 3 gemäß § 22b Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 zulässig und geboten, da unter Einhaltung der geltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen die Ansteckungsgefahr unter freiem Himmel geringer ist.

#### **Zu Ziffer 6:**

Das Wegfallen der Terminbuchungspflicht ist angesichts der gesunkenen Inzidenzzahlen vertretbar. Die Möglichkeit der Kontaktverfolgung bleibt bestehen und die allgemeinen Anforderungen der 26. CoronaVO stellen sicher, dass Schutz- und Hygienemaßnahmen umgesetzt werden, zumal entsprechende Hygienekonzepte gem. der aktuell geltenden 26. CoronaVO vorzuhalten und auf Verlangen den mit der Kontrolle betrauten Behörden vorzulegen sind.

#### **Zu Ziffer 7:**

Ziffer 7 stellt klar, dass die allgemeinen Bestimmungen der 26. CoronaVO weiterhin auch im Hinblick auf die durch diese Allgemeinverfügung erfolgten Öffnungsschritte bestehen bleiben. Die Vorgaben der allgemeinen Bestimmungen sind erforderlich um sicherzustellen, dass die weiterhin notwendigen Schutzmaßnahmen umgesetzt

werden, um das Risiko eines erneuten Anstiegs der Inzidenzwerte möglichst auszuschließen, zumindest aber zu minimieren.

### **Zu Ziffer 8:**

Die Bekanntgabe dieser Verfügung erfolgt öffentlich, damit der nicht feststehende und betroffene Veranstalter- und Personenkreis Kenntnis vom Inhalt dieser Entscheidung erlangen kann.

Die Bekanntgabe richtet sich nach § 41 Absatz 4 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG). Danach ist der verfügende Teil eines Verwaltungsaktes ortsüblich bekanntzumachen. Der Verwaltungsakt gilt grundsätzlich zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 BremVwVfG kann bei einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Davon wird im vorliegenden Fall Gebrauch gemacht, indem der 03. Juni 2021 als Tag der Bekanntgabe und damit als erster Gültigkeitstag bestimmt wird. Dies ist nach der öffentlichen Bekanntmachung am 02. Juni 2021 und damit gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 BremVwVfG der frühestmögliche Tag der Bekanntgabe. Dies ist deshalb erforderlich, weil die Umsetzung der angeordneten Maßnahmen umgehend erforderlich ist und eine Bekanntgabe nach § 41 Absatz 4 Satz 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich ist. Da die Entscheidung auf aktuellen Lageeinschätzungen der beteiligten Einrichtungen und Behörden beruht und diese Einschätzungen jeweils aufgrund aktueller Erkenntnisse vorgenommen werden, konnte eine frühere Bekanntgabe nicht erfolgen. Die Entscheidung für das vorliegende Verbot beruht maßgeblich auf diesen aktuellen Erkenntnissen, die eine entsprechende Gefährdungslage konkret begründen. Um damit einhergehende Rechtsunsicherheiten umgehend zu vermeiden ist eine Bekanntgabe nach § 41 Absatz 4 Satz 3 BremVwVfG zwei Wochen davor nicht mehr möglich.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Ein Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven, zu erheben.

Die Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar gemäß § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 Infektionsschutzgesetz. Der Widerspruch hat somit keine aufschiebende Wirkung. Sie können die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beim Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven, H.-Schmalfeldt-Str., Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven, oder beim Verwaltungsgericht Bremen, Justizzentrum Am Wall, Am Wall 198, 28195 Bremen, beantragen.

Herbrig  
Amtsleiter